

AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG
Gruppe Land- und Forstwirtschaft - Abteilung Agrarrecht

Kennzeichen
LF1-LEG-29/005-2012

Frist

DVR: 0059986

Bezug

BearbeiterIn (0 27 42) 9005
Dr. Susanne Gyenge

Durchwahl
12894

Datum
17. April 2012

NÖ Landwirtschaftskammergesetz, LGBl. 6000-13, Änderung; Motivenbericht

Hoher Landtag !

Landtag von Niederösterreich
Landtagsdirektion

Eing.: 18.04.2012

Ltg.-**1209/L-14/3-2011**

L-Ausschuss

Zum Gesetzesentwurf wird berichtet:

Allgemeiner Teil:

1. Ist-Zustand:

Für das Land Niederösterreich ist seit Jahren die Verwaltungsreform in der NÖ Landesverwaltung ein zentrales Anliegen. Diese Reformmaßnahmen beinhalten vor allem effizienzsteigernde und kostensenkende Maßnahmen im Bereich der Verwaltungsabläufe, der Verwaltungsorganisation und des Personalwesens.

Auch im Bereich der Legistik wurde im Rahmen der einzelnen Rechtsetzungsverfahren laufend besonderes Augenmerk auf verwaltungsreformatorische Maßnahmen gelegt.

Nunmehr wurde ein generelles Screening des Landesrechts auf mögliche Vereinfachungen und Einsparungen vor allem dahingehend durchgeführt, ob Genehmigungsverfahren durch Anzeigeverfahren ersetzt werden oder überhaupt entfallen können.

Dabei wurde festgestellt, dass unter anderem die Erlassung und Änderung der Geschäftsordnung sowie der Dienstordnung- und Besoldungsordnung der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer eines Beschlusses der Vollversammlung und der Genehmigung durch die Landesregierung bedarf. Weiters wurde erhoben, dass gegen Bescheide der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer betreffend die Kammerbeiträge und Umlagenvorschreibung ein Berufungsrecht an die Landesregierung besteht.

2. Soll-Zustand:

Der vorliegende Entwurf soll einen Beitrag zur Verwaltungsreform in Niederösterreich leisten, indem sämtliche im Gesetz enthaltenen Genehmigungspflichten durch die Landesregierung entfallen und durch ein Anzeigeverfahren bei der Landesregierung ersetzt werden

sollen. Weiters soll das Berufungsrecht an die Landesregierung gegen Bescheide der Landes-Landwirtschaftskammer betreffend die Kammerbeiträge, Umlagenvorschreibung und Kammerzugehörigkeit entfallen. Durch diese Verkürzung des Instanzenzuges soll die Dauer der Verfahren verringert werden. Die Möglichkeit der Anfechtbarkeit solcher Bescheide bei den Gerichtshöfen des öffentlichen Rechts ist von dieser Änderung nicht berührt und daher weiterhin uneingeschränkt möglich.

3. Kompetenzrechtliche Grundlagen:

Gemäß Art. 15 Abs. 1 B-VG ist das Land NÖ für die Gesetzgebung und Vollziehung in Angelegenheiten der NÖ Landes-Landwirtschaftskammer zuständig, da gemäß Artikel 10 Abs. 1 Z. 8 B-VG die Einrichtung beruflicher Vertretungen auf land- und forstwirtschaftlichem Gebiet aus der Kompetenz des Bundes ausgenommen ist und auch die Wahlen in diese Vertretungskörper bezüglich Gesetzgebung und Vollziehung nicht der Kompetenz des Bundes zugeordnet sind.

4. Verhältnis zu anderen landesrechtlichen Vorschriften:

Das NÖ Landwirtschaftskammergesetz normiert in seinem § 27, dass die näheren Bestimmungen über die Durchführung der Kammerwahlen durch ein gesondertes Landesgesetz geregelt werden.

5. EU-Konformität:

Dieser Gesetzesentwurf steht mit keinen zwingenden unionsrechtlichen Vorschriften im Widerspruch.

6. Finanzielle Auswirkungen:

Durch den vorliegenden Entwurf sind keine zusätzlichen Kosten für den Bund, das Land und die Gemeinden zu erwarten, sondern ergeben sich durch die Verkürzung des Instanzenzuges auch Einsparungen.

7. Mitwirkung von Bundesorganen:

In das NÖ Landwirtschaftskammergesetz werden keine Bestimmungen aufgenommen, welche die Mitwirkung von Bundesorganen vorsehen.

8. Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses:

Die geplante Novelle zum NÖ Landwirtschaftskammergesetz hat keine Auswirkungen auf die Erreichung der Ziele des Klimabündnisses.

9. Konsultationsmechanismus:

Gemäß der Vereinbarung zwischen dem Bund, den Ländern und den Gemeinden über einen Konsultationsmechanismus und einen künftigen Stabilitätspakt der Gebietskörperschaften, LGBl. 0814, unterliegt die vorliegende rechtsetzende Maßnahme dieser Vereinbarung.

Besonderer Teil:

Zum Inhaltsverzeichnis und § 49:

Auf Grund der Änderungen durch den Vertrag von Lissabon erfolgt eine terminologische Anpassung an „Europäische Union“.

Zu § 2 Abs. 1:

Die Ergänzung dient lediglich einer Klarstellung.

Zu §§ 4 Abs. 2, 26 Abs.1, 29 Abs. 9 und 30 Abs. 4:

Der Entfall des Berufungsrechtes bzw. der Antragstellung zur Entscheidung über den Kostenersatz an die NÖ Landesregierung soll der rascheren Verfahrensabwicklung dienen. Dadurch verringert sich einerseits die Verfahrensdauer und werden andererseits Verwaltungsverfahrenskosten reduziert. Die Möglichkeit, die Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts anzurufen, bleibt davon unberührt. Darüber hinaus handelt es sich bei den im § 29 Abs. 9 und 30 Abs. 4 angeführten Aufgaben um solche im eigenen Wirkungsbereich der Landes-Landwirtschaftskammer, weshalb eine Berufungsmöglichkeit an die staatlichen Behörden nicht vorgesehen sein soll.

Zu § 5:

Die Formulierungen zum sachlichen Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammern stammen zumindest in Teilen noch aus dem ursprünglichen Gesetzestext aus dem Jahr 1922. Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit und Verständlichkeit wurden antiquierte Begriffe

(wie z.B. Propagandawesen, Volksernährung und Volksbildung, Herstellung von Laufbildern, ...) an den heutigen Sprachgebrauch angepasst.

Zudem wurde der sachliche Wirkungsbereich um offensichtlich der Land und Forstwirtschaft zugehörige Aufgaben erweitert (z.B. Bereitstellung erneuerbarer Energie, Erzeuger-, Verarbeitungs- und Vermarktungsgemeinschaften), die zum Zeitpunkt der Entstehung des Gesetzes noch nicht oder nicht in der Bedeutung gegeben waren.

Zu § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. d:

Land- und forstwirtschaftliche Erwerbskombinationen sind für das wirtschaftliche Überleben vieler Bauernhöfe erforderlich; bei der überwiegenden Anzahl der Betriebsführer handelt es sich bereits um Nebenwerbslandwirte. Für das wirtschaftliche Fortkommen sind das Genossenschaftswesen, zwischenbetriebliche Zusammenarbeit (z.B. über den Maschinenring) und andere Formen der Zusammenarbeit oft von zentraler Bedeutung.

Die Prüfung (Revision) der Genossenschaften wurde allerdings bereits im Jahr 2002 auf Empfehlung des Bundesministeriums für Finanzen von der Landwirtschaftskammer an den Raiffeisen-Revisionsverband Niederösterreich-Wien ausgelagert (Projekt „Ausgliederung der Revisionsabteilung“), weshalb diese Aufgabe nicht mehr von der Landes-Landwirtschaftskammer wahrgenommen wird. Aus diesem Grund ist die entsprechende Formulierung betreffend die Überwachung der Förderung zu streichen.

Zu § 5 Abs. 1 Z. 2 lit. g (neu):

Aus Gründen der Rechtssicherheit soll - wie in Salzburg - eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung auch zur Übernahme hoheitlicher Aufgaben, wie z.B. im Falle der GAP (1. Säule), durch die Kammern geschaffen werden.

Zu § 5 Abs. 2 (neu):

Die Landwirtschaftskammern sollen - über den Förderungsbereich hinaus - ermächtigt werden, durch Vereinbarung (Vertrag) mit anderen Gebietskörperschaften oder sonstigen Rechtsträgern besondere - ihren Wirkungsbereich betreffende - Aufgaben zu übernehmen (z.B. Beratervertrag, Tierkennzeichnung), um als moderne Serviceeinrichtung flexibel auf die Bedürfnisse der Kammerzugehörigen reagieren zu können.

Zu §§ 2 Abs. 2, 29 Abs. 4 und 5, 35 Abs. 3 und 36:

Aus Gründen der Sparsamkeit, Raschheit und Zweckmäßigkeit sollen die in den angeführten Bestimmungen bislang vorgesehenen Bewilligungsverfahren durch die NÖ Landesregierung durch Anzeigeverfahren an die NÖ Landesregierung ersetzt werden. Die Untersagungsgründe im § 2 sollen nunmehr etwas konkreter formuliert werden.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf einer Änderung des NÖ Landwirtschaftskammergesetzes der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

NÖ Landesregierung
Dr. P e r n k o p f
Landesrat

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung